

Das betrifft unter anderem solche beispielhaft aufgeführten, sofort einzuleitenden Maßnahmen, wie:

- Versorgung und Übergabe von Haustieren,
- Leistung von Zahlungen für Wohnungen, Garagen etc.,
- polizeiliche Abmeldung von Kraftfahrzeugen, die sich noch am Wohnort oder anderswo befinden und die nicht im Zusammenhang mit dieser beziehungsweise anderen Straftaten stehen,
- das Abholen von Sachen und Gegenständen, die sich in den verschiedensten Dienstleistungsbetrieben befinden,
- das Einlösen von verpfändeten Gegenständen und anderen Sachen,
- Realisierung von Zahlungsverpflichtungen, wie Kredite, Steuern u. a. m.,
- Abholung von Lottogewinnen, deren begrenzter Empfangszeitraum einzuhalten ist,
- Abholung von noch zu erhaltendem Arbeitslohn und Prämien usw.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit der Klärung dieser Fragen dem Beschuldigten gemäß § 61 StPO die Möglichkeit zu geben ist, mit einem Rechtsanwalt in Verbindung zu treten und diesen mit der Realisierung einer Vielzahl dieser eigentumssichernden Maßnahmen zu beauftragen.

Als eine praktikable Möglichkeit der Realisierung derartiger Maßnahmen bei inhaftierten ausländischen Staatsbürgern hat sich die Nutzung deren Kontakte zu ihren in der DDR akkreditierten diplomatischen Vertretungen erwiesen. Die kurzfristig